

Parkraumbewirtschaftung Riehen

Erlass einer Ordnung und Bewilligung eines Investitionskredits

Kurzfassung:

Die Parkplatzsituation hat sich in Riehen wie auch andernorts in den vergangenen Jahren zugespitzt. Vor allem die durch Pendlerinnen und Pendler besetzten Parkplätze entlang den attraktiven Tram- und Buslinien nach Basel sind für die Anwohnerschaft ein Ärgernis. Dies wird sich mit der Bewirtschaftung aller Parkplätze in der Stadt Basel weiter verschärfen. Zudem gibt es im Dorfzentrum und weiteren Zentrumsgebieten für die Einkaufskundschaft oft zu wenig freie Parkplätze, was zu einem unnötigen Parkplatzsuchverkehr führt. Mit dem vorliegenden Parkraumkonzept soll in Riehen eine Parkraumbewirtschaftung realisiert werden, um die Anwohnenden bezüglich der Parkierung zu privilegieren und den knappen Parkraum in Zentrumsgebieten möglichst zweckmässig nutzen zu können. Um diese Verbesserungen für die Bevölkerung von Riehen erreichen zu können, sollen folgende Massnahmen beim ruhenden Verkehr umgesetzt werden:

- Einführung einer Blauen Zone mit Anwohnerparkkarte (im Plan blau)
- Zonen mit Parkingmetern (bzw. Parkhäusern) im Dorfzentrum und anderen Orten mit öffentlicher Nutzung (im Plan gelb und orange)
- Parkplätze mit begrenzter Parkzeit von 3 - 5 Stunden (im Plan rot)
- In den Hanglagen - vorläufig - unbeschränktes Parkieren (im Plan grün).

Der beiliegende Ordnungsentwurf bildet die rechtliche Grundlage für die Bewirtschaftung des Parkraums in Riehen. Ein entsprechendes Reglement wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Basel in einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet. Für die Einführung verschiedener Parkzonen wird ein Investitionskredit von CHF 269'000.- beantragt.

Die Vorlage ist verknüpft mit der Vorlage Nr. 06-10.094 betreffend die Vergabe von Baurechten für die Bahnhofstrasse 34 und für eine öffentliche Autoeinstellhalle unter der Wettsteinanlage. Mit der Inbetriebnahme der öffentlichen Autoeinstellhalle werden zwingend der Parkplatz neben der Post sowie der Parkplatz beim Gemeindehaus in der Wettsteinstrasse aufgehoben und durch unterirdische Abstellplätze ersetzt. Damit können diese attraktiven Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Auskünfte erteilen: Marcel Schweizer
Gemeinderat
Tel. G 061 643 02 60
Tel. P 061 643 02 64

Philipp Wälchli
Abteilung Tiefbau und Verkehr
Tel. 061 646 82 72

Oktober 2008



1. Einleitung

Der Personenwagen ist im Durchschnitt in 95% der Zeit ein „Stehzeug“ und nur zu 5% ein „Fahrzeug“. Da jede Fahrt bei einem Parkplatz beginnt und wieder endet, ist die Parkraumplanung ein zentrales Element der Verkehrsplanung der Städte und Gemeinden geworden. Veränderungen im Angebot und in der Organisation des Parkraums wirken sich direkt auf den Verkehrsablauf aus.

Mit der Einführung der Anwohnerparkkarte (1988-1994) in vielen Quartieren der Stadt Basel und der vermehrten Bewirtschaftung der Parkplätze in den Zentren der umliegenden Gemeinden ist Riehen unter Druck geraten. Speziell die Umsetzung im Kleinbasel und im Hirzbrunnen-Quartier anfangs 1994 blieb für Riehen nicht ohne Auswirkungen. Vor allem auswärtige Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden dazu veranlasst, ihr Fahrzeug in der Nähe der BVB-Linien 6, 31 oder 34 auf den zeitlich unbeschränkten, kostenlosen Parkplätzen in Riehen abzustellen und mit dem Tram oder Bus in die Stadt zu fahren. Entlang diesen attraktiven Linien des öffentlichen Verkehrs und um den Friedhof Hörnli ist die Parkplatzproblematik zeitweise akut.

Nun soll die vom Baudepartement erarbeitete „Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel“ ab 2010 schrittweise umgesetzt werden. Das bedeutet, dass alle Parkplätze in der Stadt für die Autopendlerinnen und -pendler nur noch zeitlich begrenzt oder kostenpflichtig nutzbar sind. Damit werden die wenigen, zeitlich unbegrenzten Gratisparkplätze in den umliegenden Gemeinden - insbesondere auch in Riehen - noch begehrt. Will Riehen nicht vom „wildem Park and Ride“ überrollt werden und soll sich der Suchverkehr vor allem im Dorfzentrum reduzieren, muss mittels Zuordnung der vorhandenen Parkplätze in Kategorien (blaue Zone sowie gebührenpflichtige Zonen) die Nachfrage beeinflusst werden. Dabei soll das Langzeit-Parkplatzangebot auf Allmend vorwiegend der in der Gemeinde Riehen wohnhaften Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere auch im Dorfzentrum und weiteren Zentrumsgebieten soll das Konzept eine zweckmässige Nutzung der knappen Parkplätze bewirken.

Dem Gemeinderat war bei der Erarbeitung des Konzepts wichtig, dass das Thema möglichst breit abgestützt diskutiert wird. Deshalb nahmen verschiedene Interessensvertreter an diversen Arbeitsgruppensitzungen unter dem Vorsitz des zuständigen Mitglieds des Gemeinderats teil: Handels- und Gewerbeverein Riehen (HGR), Vereinigung Riehener Dorfgeschäfte (VRD), Pro Velo beider Basel, Verkehrsliga beider Basel, Kantonspolizei, Vertretungen der Parkhäuser in Riehen-Dorf, Fondation Beyeler.

Die Planung und Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung erfolgt im Rahmen des Strassenverkehrsrechts des Bundes in enger Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Basel-Stadt, sowohl was die verkehrstechnischen wie auch namentlich die verwaltungstechnischen Belange (Distribution, Kontrolle etc.) betrifft.

2. Zielsetzungen

Mit dem Konzept der Riehener Parkraumbewirtschaftung werden folgende Ziele verfolgt:

- Einschränkung des „wildem Park and Ride“ bzw. des Pendlerverkehrs, wodurch mehr freie Parkplätze für Anwohnerschaft, Kundschaft und Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen;



- weniger Parkplatzsuchverkehr in den Wohn- und Zentrumsgebieten;
- nutzungsgerechte Abgeltung für das Parkieren auf öffentlichem Grund;
- Ausrichtung der Parkraumbewirtschaftung auf die Bedürfnisse der Einkaufskundschaft und des Gewerbes in Zentrumsgebieten.

3. Konzept

Die Regelung der Anwohnerparkkarte in Riehen soll möglichst einfach und für jede Person überschaubar erfolgen. Sämtliche heute weissen Parkfelder in den durch den öffentlichen Verkehr abgedeckten Gebieten in der Ebene werden zur blauen Zone. Ausgenommen sind die von der Problematik weniger betroffenen Hanglagen sowie vorerst der „Badi“-Parkplatz. In den Zentrumsgebieten erfolgt eine Parkraumbewirtschaftung mittels Parkuhren; bei den Friedhöfen und der Grendelmatte ist eine weisse Zone mit Parkzeitbeschränkung vorgesehen. In den Grenzbereichen zwischen den verschiedenen Zonen wird für jede Strasse einzeln beurteilt, wie viele Parkplätze in die blaue Zone überführt werden sollen.

3.1 Parkierzonen

Um die obigen Ziele erreichen zu können, wird das besiedelte Gemeindegebiet in vier Parkierzonen unterteilt.

- Blaue Zone mit Anwohnerparkkarte, Gewerbeparkkarten I + II, Stadtparkkarte und Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten im bebauten Gemeindegebiet (im Plan blau);
- Parkieren gegen Gebühr mittels Parkuhren im Dorfzentrum und weiteren Zentrumsgebieten (im Plan orange und gelb);
- Weisse Zone mit zeitlicher Beschränkung der Parkzeit auf 3 - 5 Stunden tagsüber bei den Friedhöfen und beim Sportplatz Grendelmatte (im Plan rot);
- Übrige Zonen: unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung (im Plan grün).

Damit im Dorfkern und in weiteren Zentrumsgebieten im Niederholz und an der Lörracherstrasse (im Plan gelb und orange markiert) die Kurzzeitparkierung im Interesse des anliegenden Gewerbes gewährleistet ist, werden Zonen mit Parkingmetern ausgedehnt. Das Parkieren in diesen Zonen ist zeitlich beschränkt und wird gebührenpflichtig. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um bereits heute der blauen Zone zugeordnete Parkplätze. Durch die Gebührenpflicht wird der Benutzerwechsel beschleunigt. Die Benutzung der Parkplätze mit der Anwohnerparkkarte und den kantonalen Parkkarten ist hier nicht möglich, sonst werden die für die Kundschaft attraktivsten Plätze durch Anwohnende und eventuell Mitarbeitende der Geschäfte belegt. Hingegen ist mit der Gewerbeparkkarte II im Zusammenhang mit Arbeitsverrichtungen ein Parkieren bis zu vier Stunden auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erlaubt.

Im Dorfzentrum werden zwei Perimeter für diese Bewirtschaftung definiert: Die attraktivsten Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Ladengeschäfte werden einem „engeren Perimeter“ (gelb) zugeteilt. Die Parkzeit bei diesen Plätzen ist auf eine Stunde begrenzt. In einem „weiteren Perimeter“ (orange) kann max. drei Stunden geparkt werden.



In den übrigen Gebieten mit Zentrumsfunktion (gelb) ist bei den mittels Parkuhren bewirtschafteten Parkplätzen die Parkzeit ebenfalls auf eine Stunde beschränkt. Die Bewirtschaftung der Parkplätze auf den Kantonsstrassen wird mit der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei koordiniert.

Der grösste Teil des bebauten Gemeindegebiets wird der blauen Zone zugewiesen (im Plan blau). Mit den entsprechenden Parkkarten ist ein zeitlich unbeschränktes Parkieren möglich. Die Anwohnenden werden mit der Anwohnerparkkarte gegenüber den auswärtigen Verkehrsteilnehmenden privilegiert. Für die kantonale Tages- und Halbtages-Besucherkarte gilt hier ein zeitlich beschränktes Parkieren.

In den vorwiegend locker bebauten Hanglagen (im Plan grün) werden (vorläufig) keine Parkplätze der blauen Zone zugewiesen. Die Parkplätze stehen unbeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung, weil der Druck des „wilden Park and Ride“ dort wesentlich geringer ist. Sollte später festgestellt werden, dass sich das Parkieren von auswärtigen Pendlerinnen und Pendlern auf die Hanglagen verlegt, muss die blaue Zone entsprechend erweitert werden.

Die Parkierzonen stehen in Abhängigkeit zueinander, weshalb sie auch gemeinsam und terminlich gleichzeitig eingeführt werden müssen. Die in Riehen bereits heute der blauen Zone zugeteilten Parkplätze verlieren mit der Einführung der Anwohnerparkkarte den Zweck, als Kurzzeitparkplätze für Kundinnen und Kunden sowie für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung zu stehen, weil alle in Riehen wohnhaften Automobilistinnen und Automobilisten eine Anwohnerparkkarte kaufen können und somit unbeschränkt irgendwo in der blauen Zone von Riehen parkieren dürfen. Durch eine Parkraumbewirtschaftung mittels Parkuhren im Dorfzentrum und weiteren Zentrumsgebieten wird gezielt den verschiedenen Ansprüchen Rechnung getragen.

3.2 Vorgesehene Arten von Parkkarten für die blaue Zone

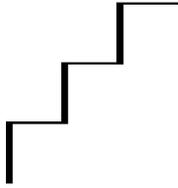
Eine Parkkarte berechtigt zu einem zeitlich definierten Parkieren auf bestimmten Parkplatz-Arten in einem festgelegten Gültigkeitsgebiet. Sie gibt jedoch keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Parkkarten sind zudem gebührenpflichtig (meist Jahresgebühren) und grundsätzlich an das Kontrollschild gebunden.

3.2.1 Anwohnerparkkarte (APK)

Die Anwohnerparkkarte 4125 gilt für das ganze Gemeindegebiet Riehen. Es ist daher nicht erforderlich, entsprechend den Tempo-30-Zonen auch die Anwohnerparkkarte zu signalisieren. Der Hinweis auf die Gültigkeit der Anwohnerparkkarte wird nur jeweils in den Zufahrtstrassen nach Riehen angebracht (Inzlingerstrasse, Hörnliallee, Bäumlhofstrasse, Aeussere Baselstrasse, Weilstrasse, Lörracherstrasse, Bettingerstrasse). Damit kann mit sehr geringem Aufwand und wenig Schildern die Anwohnerparkkarte eingeführt werden. Die grösste Arbeit besteht im Markieren der Parkfelder in der Ebene.

Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte 4125 haben folgende Benutzerinnen und Benutzer:

- Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets mit PLZ 4125 für jeden auf ihren Namen mit entsprechender Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen;



- In Riehen ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen mit entsprechender Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- In Riehen ansässige Firmen und Institutionen für ihre Angestellten (Kontingent); mit eingeschlossen sind auch Privatpersonen für ihre Hausangestellten;
- Weitere Personengruppen, welche wie die oben aufgeführten Personengruppen von den Parkierungsbeschränkungen betroffen sind wie z.B. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter oder Einwohnerinnen und Einwohner, welche regelmässig ein fremdes Fahrzeug benützen oder aus dem Ausland zugezogene Personen, welche noch ihre ausländischen Kennzeichen haben.

3.2.2 Gewerbeparkkarten I und II (GPK I und GPK II)

In Abstimmung mit der Kantonspolizei werden für das ganze Kantonsgebiet gültige Gewerbeparkkarten abgegeben. Die Gemeinde Riehen übernimmt damit die für die Parkraumbewirtschaftung der Stadt Basel geplante Lösung¹. Die GPK I und II gelten für alle geschäftlich genutzten und immatrikulierten Fahrzeuge und berechtigen zum Parkieren auf allen blauen Zonen im Kantonsgebiet. Es können zwei verschiedene Arten der GPK als Jahreskarten bezogen werden, wobei die GPK I auch als Tageskarte erworben werden kann:

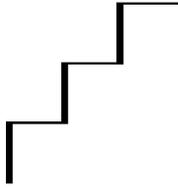
GPK I: Sie kann von allen Gewerbetreibenden erworben werden. Sie gilt für das zeitlich unbeschränkte Parkieren im Zusammenhang mit Arbeitsverrichtungen in allen Postleitzahlkreisen auf gebührenfreien Parkplätzen des ganzen Kantonsgebiets. Für in Riehen immatrikulierte Fahrzeuge gilt diese auch als APK für die Gemeinde.

GPK II: Der Umfang der Parkierbewilligung ist gleich wie die GPK I. Hinzu kommt noch die Berechtigung für ein unbeschränktes Parkieren im Zusammenhang mit Arbeitsverrichtungen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (exkl. Kurzzeitparkplätze bis 30 Min.) und ein beschränktes Parkieren in Parkverbotszonen bis max. 4 Std. Die Gültigkeit am Geschäftsdomizil entspricht derjenigen der GPK I.

3.2.3 Tages- und Halbtages-Besucherparkkarte (BPK)

Neben den Jahreskarten für die Anwohnerinnen und Anwohner (APK) werden für Besucherinnen und Besucher auch kantonale gültige Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten angeboten. Die Tages-Besucherparkkarten können für jedes Fahrzeug, unabhängig vom Wohnort der Halterin oder des Halters, erworben werden. Diese Karte gibt die Berechtigung für das Parkieren in der blauen Zone im ganzen Kantonsgebiet für einen bestimmten Kalendertag. Die Bewilligung ist während der ganzen Parkierungsbeschränkung in der blauen Zone von 08.00 - 19.00 Uhr gültig. Somit kann mit der Tages-Besucherparkkarte effektiv zwischen 18.00 Uhr des Vortags bis 09.00 Uhr des auf das Ausstelldatum folgenden Tages parkiert werden.

¹ Die GPK I und II und weitere kantonale Parkkarten (BPK und SPK; s. unten Ziff. 3.2.3/ 3.2.4.) sollen in einer Parkraumbewirtschaftungsverordnung geregelt werden, welche die geltende Parkkartenverordnung ablösen wird.



Die Halbtages-Besucherparkkarte berechtigt für das Parkieren während eines halben Tages innerhalb der Parkierungsbeschränkung der blauen Zone. Effektiv ist die Vormittags-Karte ab 18.00 h des Vortages bis 13.00 h des Ausstelltages gültig, die Nachmittags-Karte von 12.00 h des Ausstelltages bis 9.00 h des folgenden Tages.

3.2.4 Stadtparkkarte I und II (SPK I und II)

Die SPK I kann für jedes Fahrzeug, unabhängig vom Wohnort der Halterin oder des Halters erworben werden. Sie soll für den ganzen Kanton gelten und erlaubt das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone.

Die SPK II soll ebenfalls zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone im ganzen Kanton berechtigen; sie ist aber nicht an das Kontrollschild und somit an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden.

3.2.5 Sonderbewilligungen

Nebst den Parkkarten sollen auch kantonale Sonderbewilligungen für Ärztinnen und Ärzte im Dienst und für gehbehinderte Personen gegen eine Gebühr für das ganze Kantonsgebiet abgegeben werden. Diese Sonderbewilligungen sind auch in Riehen gültig.

3.3 Distribution / Bezugsmöglichkeiten

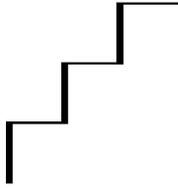
Im Entwurf zum Ratschlag der Parkraumbewirtschaftung der Stadt Basel, welcher in Bälde dem Grossen Rat zugestellt werden soll, ist ein neues System für den Bezug und die Kontrolle der verschiedenen Parkkarten umschrieben. Die Gemeinde Riehen wird sich in dieses System integrieren und die Funktion einer Ausgabe- und Kontrollstelle für bestimmte Parkkarten übernehmen.

Das neue System (RFID-Chip auf den Parkkarten) wird für die Bestellung, Bezahlung und Distribution der verschiedenen Parkkartenarten deutlich kundenfreundlicher ausgestaltet sein als das in der Stadt Basel bisher bekannte System mittels dem abgestempelten Empfangsschein eines Einzahlungsscheins. Es bietet mehrere Kaufvarianten unter Einbezug der Möglichkeit des Internets und der neuen BVB-Billettautomaten. Die Dauerparkkarten müssen nicht mehr jährlich ausgetauscht werden. Die Gültigkeitsperiode kann auf einfache Art nach erfolgter Bezahlung verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer der Parkkarten ist zudem nicht mehr auf den Parkkarten vermerkt, sondern nur im System hinterlegt. Auch der Vollzug wird durch die neuen technischen Möglichkeiten effizienter: Die Kontrolle durch die Polizei erfolgt weitestgehend durch elektronische Geräte, welche die Daten automatisch lesen und mit den im System hinterlegten Daten überprüfen können.

Für die APK und die SPK sind folgende Bezugsmöglichkeiten vorgesehen:

- Automatischer Versand des Einzahlungsscheins. Versand² der Parkkarten nach erfolgter Bezahlung.
- Schriftliche Bestellung bei der Motorfahrzeugkontrolle oder der Gemeindeverwaltung, Ausgabe eines Einzahlungsscheins, Versand³ nach erfolgter Bezahlung.

² Nur bei Erstbestellung. Bei einer Verlängerung der Gültigkeitsperiode ist kein erneuter Versand nötig.



Seite 7

- Sofortiger Bezug mit Bezahlung an einem bedienten Schalter der Motorfahrzeugkontrolle oder der Gemeindeverwaltung Riehen.
- Bestellung im Internet, Bezahlung mit Einzahlungsschein, e-Banking oder Online-Zahlung, Versand⁴ der Parkkarte nach erfolgter Bezahlung (gilt nicht für Geschäftsbetriebe und Angestellte von Firmen und Institutionen). Bei der Bestellung im Internet ist bei sofortiger Zahlung die Ausgabe einer provisorischen Parkkarte vorgesehen, die von der Bestellerin/dem Besteller selber ausgedruckt werden kann.

Für die Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten sind folgende Bezugsmöglichkeiten vorgesehen:

- Papierausdruck im Internet nach erfolgter Online-Bezahlung.
- Bezug an einem BVB-Billettautomat auf dem Kantonsgebiet.
- Sofortiger Bezug mit Bezahlung an einem bedienten Schalter der Motorfahrzeugkontrolle oder der Gemeindeverwaltung Riehen.
- Bestellung einer BPK per Internet direkt bei der Motorfahrzeugkontrolle oder der Gemeindeverwaltung, welche per Telefon oder über das Internet tageweise als BPK aktiviert werden kann.
- Aktivierung einer vorhandenen elektronischen Parkkarte als BPK im Internet oder per Telefon.

Damit die Bezugsberechtigung bei der erstmaligen Erteilung einer GPK für ein bestimmtes Fahrzeug geprüft werden kann, ist deren Bezug nur an einem bedienten Schalter der Motorfahrzeugkontrolle möglich.

Die Bezahlung bei den zentralen Parkuhren erfolgt mittels Münzen oder mittels aufladbarem Chip auf einer Zahlkarte.

4. Kurzkomentar zu den einzelnen Bestimmungen der Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

§ 1 Zweck

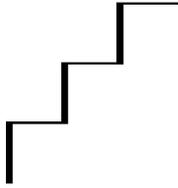
Die Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Riehen regelt die Bewirtschaftung des Parkraums auf kommunaler Allmend für Motorwagen (Motorräder sind davon ausgenommen). Nicht Gegenstand der Parkraumbewirtschaftung bilden der private Parkraum sowie die öffentlich zugänglichen Parkhäuser. Der öffentliche Strassenraum soll in verschiedene Zonen eingeteilt werden, wobei die räumlichen Verhältnisse und die bundesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind. Gewisse Parkierungsmöglichkeiten sollen zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt werden.

Mit dem Konzept der Parkraumbewirtschaftung sollen folgende drei Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Parkierungsmöglichkeiten für die Anwohnerinnen und Anwohner;
- Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs;
- Zweckmässige Nutzung des vorhanden öffentlichen Parkraums für Besucherinnen und Besucher, die Kundschaft und das Gewerbe.

³ Wie bei Fn. 2.

⁴ Wie bei Fn. 2.



§ 2 Parkierzonen

Der Gemeinderat legt, gestützt auf diese Zielsetzung, in einem Plan die verschiedenen Zonen des öffentlichen Parkraums fest (siehe Beilage). Die Zonen sehen gemäss Parkraumbewirtschaftungskonzept (siehe Ziff. 3.1) wie folgt aus:

- Bst. a:* Blaue Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren mit Parkscheibe (gemäss Signalisationsverordnung des Bundes) oder zeitlich unbeschränktem oder beschränktem Parkieren mit Parkkarten (APK, SPK, GPK, BPK) oder Sonderbewilligung.
- Bst. b:* Parkieren gegen Gebühr mit zeitlich beschränktem und gebührenpflichtigem Parkieren (Bewirtschaftung mit Parkingmetern).
- Bst. c:* Weisse Zone mit zeitlich beschränktem und gebührenfreiem Parkieren.
- Bst. d:* Übrige Zonen mit zeitlich unbeschränktem und gebührenfreiem Parkieren (Parkraum räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften).

§ 3 Gebühren

Der Gemeinderat wird die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für die kommunale Anwohnerparkkarte sowie für das Parkieren gegen Gebühr in einem Reglement regeln (*Abs. 1*). Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten errechnen sich aufgrund der Jahreskosten für den Bau und Unterhalt und enthalten auch die Bearbeitungsgebühr der Kantonspolizei sowie der Gemeindeverwaltung. Vgl. dazu auch unten, Ziff. 5.

Für die Höhe der Gebühren der kantonalen Gewerbe- und Stadtparkkarten sowie der Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten und Sonderbewilligungen gilt das kantonale Recht.

§ 4 Grundsatz

Parkieren stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch der Allmend dar. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Parkplatz auf der Allmend. Für die Nutzung der Allmend im Sinne eines gesteigerten Gemeingebrauchs können zeitliche Beschränkungen festgelegt und Gebühren verlangt werden.

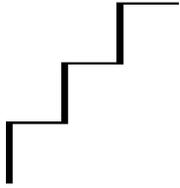
§ 5 Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen

Die im Kanton geplanten Parkkarten und Sonderbewilligungen sollen auch auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen gelten. Der Umfang der Parkierbewilligungen sowie die Erteilung, die Verweigerung und der Entzug richten sich jeweils nach dem kantonalen Recht.

§§ 6 bis 12 betreffend Anwohnerparkkarte

Anspruch auf eine kommunale APK, welche auf dem ganzen Gemeindegebiet gilt (§ 8), haben gemäss § 6 folgende Personengruppen:

- *Bst. a:* Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Gebiets mit Postleitzahl 4125 für jeden auf ihren Namen und entsprechende Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen.
- *Bst. b:* In Riehen ansässige Geschäftsbetriebe für jeden auf ihren Namen mit entsprechender Riehener Adresse eingelösten leichten Motorwagen.



- *Bst. c:* In Riehen ansässige Firmen und Institutionen für ihre Angestellten (Kontingent). Die Kontingentierung durch den Gemeinderat (§ 7) soll wie folgt aussehen: Pro drei Arbeitsstellen besteht Anspruch auf jeweils eine Karte. In begründeten Fällen sollen Ausnahmen möglich sein⁵.

Für ihre Hausangestellten sollen in Riehen wohnhafte Privatpersonen für jede angestellte Person - unabhängig von deren Arbeitspensum - eine Anwohnerparkkarte beziehen können⁵.

- *Bst. d:* Weitere Personengruppen, welche wie die oben aufgeführten Anspruchsberechtigten von der Parkraumbewirtschaftung betroffen sind, wie z.B. Wochen-aufenthalterinnen und Wochen-aufenthalter oder Einwohnerinnen und Einwohner, welche regelmässig ein fremdes Fahrzeug benützen, oder aus dem Ausland zugezogene Personen, welche noch ihre ausländischen Kennzeichen haben (Regelung durch den Gemeinderat gemäss § 7).

Für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug von APK ist die Gemeindeverwaltung zuständig (§§ 10 und 11). Ihr sind auch Veränderungen der auf der Anwohnerparkkarte vermerkten Tatsachen innert 14 Tagen zu melden, wenn sie die APK ausgestellt hat (§ 12). Wurde die APK bei der Motorfahrzeugkontrolle bezogen, so sind Veränderungen der Motorfahrzeugkontrolle zu melden.

§ 13 Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren

Der Gemeinderat wird die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ festlegen. Im engeren Perimeter im Dorfzentrum und in den übrigen Zentrumsgebieten soll eine maximale Parkzeit von 1 Stunde gelten. Im weiteren Perimeter des Dorfzentrums ist eine beschränkte Parkzeit von maximal drei Stunden geplant. Siehe dazu Ziff. 5.

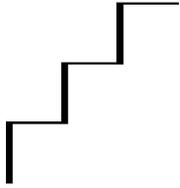
Bei der Bemessung der Benützungsgebühren in den Zonen „Parkieren gegen Gebühr“ orientiert sich der Gemeinderat an der Attraktivität und der Örtlichkeit des Parkierens (*Abs. 2*). Es sind zwei abgestufte Parkingtarife im Dorfzentrum sowie ein Parkingtarif für die übrigen Zentrumsgebiete geplant. Dabei soll jeweils die erste halbe Stunde gratis sein. Der Gemeinderat wird in *Abs. 3* dazu ermächtigt (siehe auch die Ausführungen unter Ziff. 5).

In der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ befreit das Parkieren mit Parkkarten grundsätzlich nicht von der Entrichtung der Parkinggebühr (*Abs. 4*). Davon ausgenommen werden soll gemäss kantonalem Recht die GPK II für das Parkieren bei Arbeitsverrichtungen (exkl. Kurzzeitparkplätze bis 30 Min.).

§ 14 Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung in der weissen Zone

In entsprechend signalisierten Parkfeldern bei Sportanlagen und Friedhöfen kann der Gemeinderat für bestimmte Tageszeiten eine zeitliche Begrenzung der Parkzeit festle-

⁵ Diese Karten können ausschliesslich via Formular bei der Gemeindeverwaltung Riehen bezogen werden. Der Anspruch bzw. das Anstellungsverhältnis muss auf geeignete Weise nachgewiesen werden.



gen. Der Parkierbeginn wird analog der blauen Zone mit der Parkscheibe angezeigt. Es gelten die Bestimmungen der Signalisationsverordnung. Auf diesen Parkfeldern entfällt die Anwohnerprivilegierung. Die Parkplätze sollen für eine bestimmte Benutzergruppe gebührenfrei, aber zeitlich auf 3 - 5 Stunden limitiert, zur Verfügung gestellt werden.

§§ 15 bis 17 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat wird die Ausführungsbestimmungen und namentlich die Höhe der Gebühren in einem Reglement regeln (§ 14).

Verfügungen, welche sich auf diese Ordnung stützen (z.B. Verweigerung oder Entzug einer APK), können nach den allgemeinen Regeln mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

Die Wirksamkeit der Ordnung (§ 16) soll mit dem Kanton koordiniert werden. Es ist vorgesehen, dass das neue Parkraumbewirtschaftungskonzept in der Stadt Basel auf Anfang 2010 in Kraft treten wird (siehe Ziff. 7). Auf diesen Zeitpunkt wird auch das kommunale Reglement zur Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Riehen erstellt.

5. Gebühren

Anwohnerparkkarte

Parkieren stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch der Allmend dar. Für die Nutzung der Allmend in diesem Sinne können Gebühren verlangt werden. Um Anhaltspunkte für die Höhe der Gebühren einer Anwohnerparkkarte für Riehen zu erhalten, wurden die Tarife der Stadt Basel und diverser Agglomerationsgemeinden als Vergleich herangezogen:

Basel: CHF 140.- pro Jahr.

Liestal: CHF 480.- pro Jahr für das nächtliche Dauerparkieren.

Muttenz: CHF 480.- pro Jahr für nächtliches Dauerparkieren. Zusätzlich in blauer Zone CHF 120.- für die APK, ergibt CHF 600.-.

Binningen: CHF 30.- für die APK (einmalig).

Der Bearbeitungsaufwand der Kantonspolizei und der Gemeindeverwaltung für das Ausstellen der APK 4125 wird mit rund CHF 20.- (Kanton) und CHF 10.- (Gemeinde) veranschlagt. Die Nutzungsgebühr wird für die Gemeinde Riehen auf CHF 110.- festgelegt. Dies ergibt für Riehen dieselben Gesamtkosten von CHF 140.- für eine APK Riehen, wie sie auch in der Stadt Basel entrichtet werden müssen. Eine einheitliche Gebühr im ganzen Stadtkanton ist für die Behörden wie auch für die Nutzerinnen und Nutzer von Vorteil.

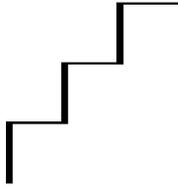
Die Tages- und Halbtages-Besucherparkkarten

Sie soll für den ganzen Kanton CHF 15.- pro Tag und 8.- pro ½ Tag kosten⁶.

Gewerbeparkkarte

Die Gewerbeparkkarten werden für das ganze Kantonsgebiet gleich gehandhabt. Die Gebühren für das ganze Kantonsgebiet sollen für die GPK I CHF 240.- und für die GPK II CHF 400.- betragen. Die GPK I als Tageskarte soll CHF 15.- kosten⁷.

⁶ Die kantonalen Tarife sind noch nicht definitiv festgelegt.



Parkingmetertarife Dorfzentrum

Allmend engerer Perimeter: Beschränkte Parkzeit max. 1 Std. (wie heute)
 Erste halbe Stunde: gratis
 Zweite halbe Stunde: CHF 1.50

Allmend weiterer Perimeter: Beschränkte Parkzeit max. 3 Std.
 Erste halbe Stunde: gratis
 Jede weitere Stunde: CHF 1.50

Übrige Zentrumsgebiete

Die maximale Parkzeit ist in den übrigen Gebieten mit Parkingmetern wie im Dorfzentrum auf eine Stunde begrenzt. Die erste halbe Stunde ist auch hier gratis. Wird länger parkiert, müssen CHF 1.50 bezahlt werden.

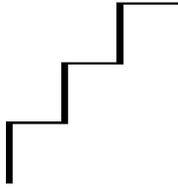
Ein Vergleich mit dem von der Stadt Basel vorgeschlagenen Tarifsysteem ergibt folgendes Bild:

Kartenart	Kanton Basel-Stadt	Stadt Basel	Gemeinde Riehen
APK		CHF 140.-	CHF 140.- (Kontingentlösung für Mitarbeitende von Riehener Betrieben, § 7 auf Seite 2 der Ordnung)
APK angrenzende PLZ		CHF 380.-	Gibt es nicht.
Stadtparkkarte übertragbar	CHF 2'000.- CHF 3'500.-		
Gewerbeparkkarte I	CHF 240.-		
Gewerbeparkkarte II	CHF 400.-		
Gewerbeparkkarte I (gültig ein Tag)	CHF 15.-		
Besucherparkkarte	CHF 15.-/Tag 8.-/½ Tag		

6. Private Parkings

Parking Coop und Migros: Die Bewirtschaftung der privaten Parkings erfolgt durch die Grossverteiler selber. Die Betreiber des heute noch kostenlosen Migros-Parkings haben angekündigt, ähnlich wie Coop eine Kundenbindung einzuführen (z.B. die erste halbe

⁷ s. Fn 6



Stunde gratis, anschliessend pro Stunde CHF 1.50). Damit die Kundenbindung stattfindet, müssen Parkkarten an der Kasse abgestempelt oder Jetons abgegeben werden. Um eine analoge Kundenbevorzugung auch auf den (gebührenpflichtigen) Allmendparkplätzen bewirken zu können, werden die Detailhändler und Gewerbebetriebe bei der Gemeindeverwaltung Jetons für eine bestimmte Parkdauer (CHF 1.50, CHF 3.-) kaufen und an ihre Kunden abgeben können.

Für das Parking Zentrum hatte die Gemeinde eine Integration in die neue Tarifstruktur der Parkplätze vorgeschlagen. Die Betreiber wollten aber an den bestehenden Tarifen festhalten (Tagestarife erste Stunde CHF 2.-, jede weitere Stunde CHF 2.50). Das Parking Zentrum ist primär auf die Kundschaft der Fondation Beyeler ausgerichtet.

Die Tarife für die geplante neue öffentliche Autoeinstellhalle Bahnhofstrasse sind auf die Tarife der bewirtschafteten Parkplätze im Dorfzentrum abgestimmt (voraussichtlich CHF 1.50 pro Stunde gemäss Vorlage zum Baurechtsvertrag Bahnhofstrasse 34).

7. Realisierung / Termine

Bei der Umsetzung der Massnahmen handelt es sich vor allem um die Markierung der blauen Parkfelder und das Installieren der Parkingmeter. Hinzu kommen 7 Signale, welche bei allen Strassen die nach Riehen führen, aufgestellt werden, ferner die Signalisation der auf drei Stunden beschränkten (weissen) Parkplätze.

Die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung ist aus heutiger Sicht wie folgt geplant:

- Publikation der verkehrspolizeilichen Massnahmen Frühling/Sommer 2009
- Installation der Parkuhren, Signalisation und Markierung sowie Kommunikation September bis Dezember 2009
- Inbetriebnahme ab 1. Januar 2010

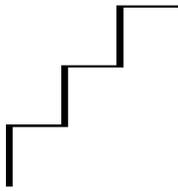
Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise orientiert. Ein Versand der Unterlagen (Informationsschreiben, Anmeldeformular) an alle Haushalte und die Veröffentlichung auf der website der Gemeinde und in der Riehener Zeitung sind vorgesehen. Nach erfolgter Umsetzung wird die neue Parkraumbewirtschaftung beobachtet und kontrolliert. Nach einem Jahr wird eine Nacherhebung durchgeführt und die Ergebnisse werden analysiert. Die Resultate werden in einem entsprechenden Bericht festgehalten.

8. Kosten

8.1 Investitionskosten

Die Investitionskosten setzen sich wie folgt zusammen:

Anlage	CHF
• Markierung und Signalisation	CHF 80'000
• Parkuhren	CHF 170'000
Summe	CHF 250'000
Mehrwertsteuer 7,6 %	CHF 19'000
Total	CHF 269'000



Die Investitionskosten der Parkraumbewirtschaftung Riehen (inkl. MwSt.) betragen CHF 269'000.- bei einer Kostengenauigkeit +/- 20 %. Die Kosten sind im Politikplan berücksichtigt.

8.2 Betriebskosten

Die jährlich wiederkehrenden administrativen Kosten der Motorfahrzeugkontrolle für die APK belaufen sich auf CHF 20.- pro Karte. Die Aufwendungen müssen dem Kanton abgegolten werden. Dazu kommen rund CHF 10.- für die Administration der Gemeindeverwaltung Riehen.

Für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf der Allmend ist die Kantonspolizei zuständig. Die erhöhten Kontrollaufwendungen in der Gemeinde Riehen wird die Polizei mit zusätzlichem Personal sicherstellen. Die Busseneinnahmen gehen wie bereits heute an den Kanton. Die Bewirtschaftung der Parkuhren erfolgt durch die Gemeinde Riehen (Leeren der Parkuhren, Unterhalt etc.). Die Einnahmen aus der Anwohnerparkkarte, den Besucherparkkarten und den Parkuhren gehen an die Gemeinde (abzüglich der administrativen Aufwendungen der Kantonspolizei und der Einnahmen auf den Kantonsstrassen). Die Einnahmen aus den kantonsweit gültigen Parkkarten werden zwischen der Stadt und der Gemeinde aufgeteilt.

Die aus der Parkraumbewirtschaftung resultierenden Einnahmen sind eine noch unbekannte Grösse, da die Anzahl der verkauften Parkkarten schwierig abzuschätzen ist. In Riehen sind ca. 8'300 Motorfahrzeuge immatrikuliert. Werden rund 3'000 Karten bezogen, ergibt dies Einnahmen von CHF 140.- x 3'000 = CHF 420'000.- (in der Stadt ist der Bezugsgrad annähernd 50 %). Hinzu kommen noch die geschätzten Einnahmen der Parkuhren von CHF 40'000.-.

Die Zusammenstellung der geschätzten jährlich wiederkehrenden Kosten und Erlöse ergibt folgendes Bild:

	Aufwand CHF	Erlös CHF	Mehrertrag CHF
Anwohnerparkkarte		420'000	
Parkuhren und Gewerbeparkkarte		40'000	
Bewirtschaftung Parkuhren	Riehen 40'000		
Administration Parkkarte	Kanton 60'000 Gemeinde 30'000		
Total	130'000	460'000	330'000

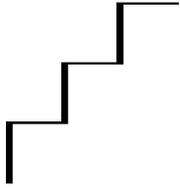
Der Berechnung der Abschreibungs- und Zinskosten werden folgende Parameter zugrunde gelegt:

Abschreibungsdauer:

Parkuhren: 15 Jahre

Markierungen: 5 Jahre

Zinssatz: 4 % auf der Hälfte des Kapitals



Bauteil	Investition	Zins CHF pro Jahr	Abschreibung CHF pro Jahr	Kapitaldienst CHF pro Jahr
Parkuhren	183'000	3'660	12'200	15'860
Markierungen und Signale	86'000	1'720	17'200	18'920
Total	269'000	5'380	29'400	34'780

Der angenommene Mehrertrag von CHF 330'000.- deckt ohne Weiteres die Abschreibungen und den Kapitaldienst von CHF 34'780.-. Es verbleibt ein Netto-Erlös im Betrag von rund CHF 295'000.- pro Jahr (Mehrertrag CHF 330'000.- – Kapitaldienst CHF 35'000.- = CHF 295'000.-). Dieser Betrag wird in die Produkte Individualverkehr und Verkehrsnetz der Gemeinde Riehen zurückfliessen und den entsprechenden Globalkredit entlasten. Im Gegenzug können die Steuern entsprechend gesenkt werden (staatsquotenneutral).

10. Koordination mit der Vorlage Bahnhofstrasse 34 und Wettsteinanlage: Abgabe des Areals im Baurecht zwecks Erstellung eines Neubaus und einer öffentlichen Autoeinstellhalle

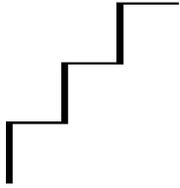
Die Vorlage für die Baurechte obiger Bauten wurde dem Einwohnerrat bereits zugestellt. Die beiden Vorlagen sind miteinander koordiniert. Sollte die öffentliche Autoeinstellhalle realisiert werden können, werden der Parkplatz neben der Post sowie der Parkplatz neben dem Gemeindehaus in der Wettsteinstrasse durch die neue unterirdische Autoeinstellhalle im Bereich der Spielwiese hinter der Liegenschaft Bahnhofstrasse 34 ersetzt. Damit können die attraktiven frei werdenden Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden. Es ist geplant, dass die neue Autoeinstellhalle mindestens so viele Parkplätze anbietet, wie oberirdisch aufgehoben werden. Zudem sind einige Parkplätze für "Park and Ride" sowie fest vermietete Parkplätze eingeplant. Die Zufahrt zum neuen Parking ist via bestehende Zufahrtsrampe zum Postparking und Unterquerung der Bahnhofstrasse vorgesehen. Ausgänge für Fussgängerinnen und Fussgänger sind beim neuen Gebäude an der Bahnhofstrasse und im Bereich des Planschbeckens neben dem heutigen Gemeindeparkplatz geplant (siehe Einwohnerratsvorlage Nr. 06-10.109).

Die Realisierung der unterirdischen Autoeinstellhalle steht insofern in einem Zusammenhang mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung, als die Parkplätze neben dem Gemeindehaus und neben der Post nicht mit zentralen Parkuhren versehen werden müssten und die dazu budgetierten Kosten von rund CHF 30'000.- (sowie die entsprechenden Einnahmen) entfallen würden.

11. Antrag

Auf Grund dieser Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, für die Parkraumbewirtschaftung Riehen einen Investitionskredit von CHF 269'000.- inkl. MwSt. zu bewilligen.

Ferner beantragt er dem Einwohnerrat den Erlass der vorgelegten Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung.



Seite 15 Riehen, 28. Oktober 2008

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

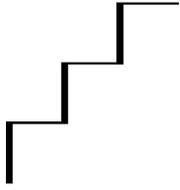
Andreas Schuppli

Beigefügt:

- Beschlussesentwurf Investitionskredit
- Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung, Entwurf

Beilage:

Plan Parkraumbewirtschaftung Riehen



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Riehen (Investitionskredit)

„Der Einwohnerrat bewilligt auf Antrag des Gemeinderats [und der zuständigen einwohnerrechtlichen Kommission] für die Einführung verschiedener Parkzonen im gesamten Gemeindegebiet einen Investitionskredit von CHF 269'000.-.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.“

Riehen,

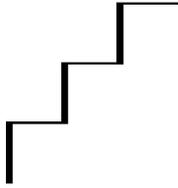
Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli



Ordnung über die Parkraumbewirtschaftung

vom

Der Einwohnerrat Riehen erlässt auf Antrag des Gemeinderats und der [zuständigen einwohnerrätlichen Kommission] gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927⁸ sowie auf die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002 folgende Ordnung:

A. Allgemeines

Zweck

§ 1. Das Parkieren von Motorwagen auf dem Gemeindegebiet wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise gebührenpflichtig erklärt.

²Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

- a) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner bezüglich Nutzung der Parkplätze;
- b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern vor Lärm und Luftverschmutzung;
- c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

Parkierzonen

§ 2. Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierzonen unterteilt:

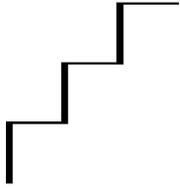
- a) Blaue Zone:
 1. Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes;
 2. Zeitlich unbeschränktes oder beschränktes Parkieren mit Parkkarten oder Sonderbewilligung;
- b) Parkieren gegen Gebühr: Zeitlich beschränktes, gebührenpflichtiges Parkieren; Bewirtschaftung mit Parkingmetern;
- c) Weisse Zone mit zeitlich beschränktem, gebührenfreiem Parkieren;
- d) Übrige Zonen: Zeitlich unbeschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

²Der Gemeinderat erlässt einen entsprechenden Plan.

Gebühren

§ 3. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benützungs- und Bearbeitungsgebühren für das Parkieren in den Zonen "Blaue Zone mit Anwohnerparkkarte" und "Parkieren gegen Gebühr" fest.

⁸ SG 724.100



B. Parkieren in der blauen Zone mit Parkkarten und Sonderbewilligungen

Grundsatz

§ 4. Die Parkkarten berechtigen zum Parkieren in der blauen Zone im Rahmen der verfügbaren Parkierflächen und gemäss den Bestimmungen der einzelnen Arten von Parkkarten.

² Die Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Kantonale Parkkarten und Sonderbewilligungen

§ 5. Kantonale Parkkarten, insbesondere die Gewerbeparkkarten I und II, die Stadtparkkarte sowie die Tages- oder Halbtages-Besucherparkkarten gelten auch in Riehen. Für sie kommt das kantonale Recht zur Anwendung.

² Das gleiche gilt für die Sonderbewilligungen für diensthabende Ärztinnen und Ärzte sowie für gehbehinderte Personen.

Anwohnerparkkarte

Anspruch

§ 6. Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Anwohnerparkkarte:

- a) Einwohnerinnen und Einwohner Riehens für jeden auf ihren Namen und ihre Rieher Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- b) in Riehen ansässige Betriebe für jeden auf ihren Namen und die entsprechende Rieher Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- c) in Riehen ansässige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für ihre Angestellten für einen auf deren Namen und deren Adresse eingelösten leichten Motorwagen;
- d) weitere Personengruppen, welche von der Parkraumbewirtschaftung in gleichem Mass betroffenen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Bst. a), für einen eingelösten leichten Motorwagen.

Kontingentierung und weitere anspruchsberechtigte Personengruppen

§ 7. Die Anzahl Anwohnerparkkarten für Angestellte gemäss § 6 Bst. c) wird beschränkt. Die Kontingentierung nimmt Bezug auf die Anzahl Vollzeitstellen des betreffenden Arbeitgebers oder der betreffenden Arbeitgeberin. Der Gemeinderat legt die entsprechende Kontingentierung fest.

² Der Gemeinderat bestimmt den Kreis der weiteren anspruchsberechtigten Personengruppen gemäss § 6 Bst. d).

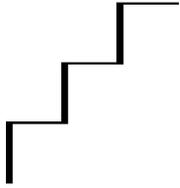
Umfang der Parkierungsbewilligung

§ 8. Die Anwohnerparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den hierfür speziell signalisierten Parkplätzen in der blauen Zone der Gemeinde Riehen (Postleitzahl 4125).

Form und Benutzung

§ 9. Die Anwohnerparkkarte wird mit der Nummer des Kontrollschilts versehen und dient als Nachweis für die Parkierungsbewilligung in der Zone 4125.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.



Abgabe der Karten und Rückgabe

§ 10. Die Anwohnerparkkarte wird von der Gemeindeverwaltung oder Dritten ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 6 und 7 dieser Ordnung erfüllt sind. Die Anspruchsberechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

² Anwohnerparkkarten, welche nicht mehr gebraucht werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

Verweigerung der Parkierungsbewilligung und Entzug

§ 11. Die Gemeindeverwaltung verweigert das Ausstellen einer Anwohnerparkkarte oder entzieht diese, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkierungsbewilligung nicht oder nicht mehr bestehen.

² Bei missbräuchlicher Verwendung einer Anwohnerparkkarte kann die entsprechende Bewilligung für die Dauer von bis zu einem Jahr entzogen werden.

Änderung der Voraussetzungen

§ 12. Änderungen der auf der Anwohnerparkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Ausgabestelle zu melden.

C. Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“

Zeitliche Beschränkungen und Bemessung der Parkinggebühren

§ 13. Der Gemeinderat legt die zeitlichen Beschränkungen für das Parkieren in der Zone „Parkieren gegen Gebühr“ fest.

² Die Bemessung der Benützungsg Gebühr in den Zonen "Parkieren gegen Gebühr" richtet sich nach Attraktivität und Örtlichkeit der jeweiligen Parkflächen.

³ Der Gemeinderat kann dabei eine gewisse Zeiteinheit des Parkierens von der Gebührempflicht ausnehmen.

⁴ Parkkarten befreien nicht vom Entrichten der Parkinggebühren. Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen gemäss kantonalen Bestimmungen.

D. Parkieren in der weissen Zone

Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung

§ 14. Der Gemeinderat legt für bestimmte Gebiete in der weissen Zone Parkflächen fest, auf denen das Parkieren gebührenfrei, aber zeitlich beschränkt zugelassen ist.

² Die entsprechenden Parkplätze werden speziell signalisiert.

E. Schlussbestimmungen

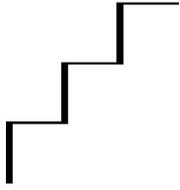
Ausführungsbestimmungen

§ 15. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Rechtsmittel

§ 16. Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement stützen, kann Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

² Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich anzumelden. Binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen.



Seite 20 *Rechtskraft und Wirksamkeit*

§ 17. Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Im Namen des Einwohnerrats

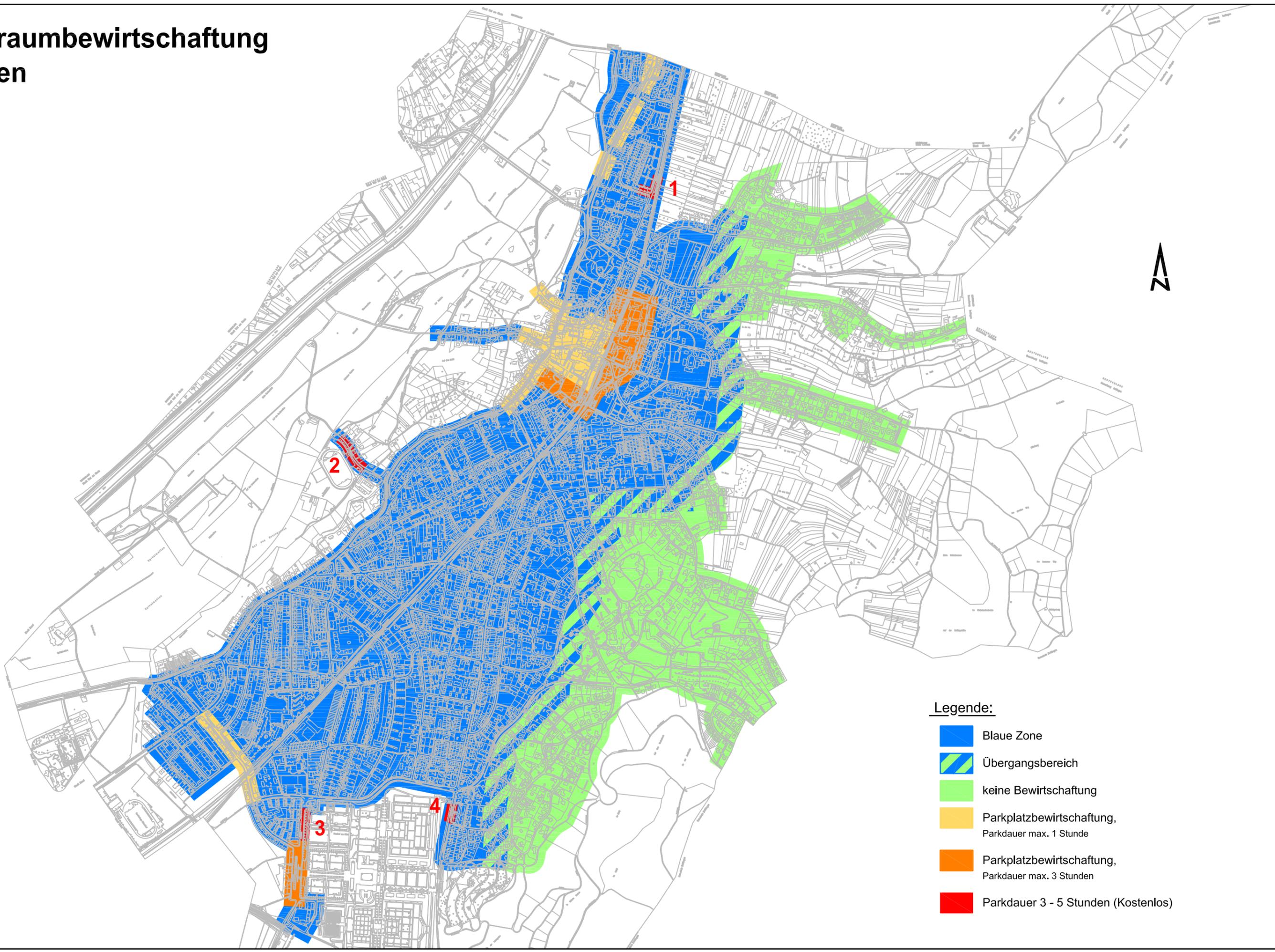
Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Meyer

Andreas Schuppli

Parkraumbewirtschaftung Riehen



- Legende:**
-  Blaue Zone
 -  Übergangsbereich
 -  keine Bewirtschaftung
 -  Parkplatzbewirtschaftung,
Parkdauer max. 1 Stunde
 -  Parkplatzbewirtschaftung,
Parkdauer max. 3 Stunden
 -  Parkdauer 3 - 5 Stunden (Kostenlos)